

Vereinbarung zur Einrichtung eines Wahlmoduls „Öffentliches Recht“ im Rahmen des Studienganges „B.Sc. Geographie“ zwischen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität

ab WS 22/23

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Fachbereich Geowissenschaften nimmt in den B.Sc.-Studiengang Geographie das Fach „Öffentliches Recht“ als Wahlmodul auf. Ziel des Wahlmoduls ist, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ein Teilgebiet des Rechts zu erfassen und die so erworbenen Kenntnisse anzuwenden. Inhalte und Anforderungen des Wahlbereichs „Öffentliches Recht“ ergeben sich aus dieser Vereinbarung. Der Fachbereich Geowissenschaften legt diese Vereinbarung der Ausgestaltung des B.Sc.-Studienganges Geographie im Wahlmodul „Öffentliches Recht“ zugrunde.
2. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät erklärt sich bereit, die nach dieser Vereinbarung für das Wahlmodul „Öffentliches Recht“ erforderlichen Lehrveranstaltungen anzubieten und Prüfungsleistungen abzunehmen. Diese Erklärung erfolgt vorbehaltlich einer ausreichenden kapazitativen Vergütung des Wahlmodulstudiums.
3. Für die Studierenden, die im Wahlmodul „Öffentliches Recht“ im Sinne dieser Vereinbarung wählen, wird die für sie geltende Prüfungsordnung soweit abgewandelt, als dass alle 30 Leistungspunkte, die für das Wahlmodul vorgesehen sind, in dem Fach „Öffentliches Recht“ nach der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Studienordnung erbracht werden müssen.

§ 2 Zulassung und Aufnahme

Das Wahlmodul „Öffentliches Recht“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden und setzt keine Vorkenntnisse voraus.

§ 3 Aufbau des Studiums

Das Wahlmodul „Öffentliches Recht“ gliedert sich in ein „Grundlagenstudium“ von 4 SWS (1. Semester), in ein „Aufbaustudium“ von 2 SWS (2. Semester) und in eine „Spezialisierung“ von 4 SWS (3.-4. Semester). Die Teilnahme am Spezialisierungsstudium setzt die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudium voraus. An dem letzteren darf nur teilnehmen, wer das Grundlagenstudium erfolgreich absolviert hat. Im Grundlagenstudium und im Aufbaustudium ist jeweils eine und im Vertiefungsstudium zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Durch alle 4 Prüfungsleistungen werden insgesamt 30 Leistungspunkte erzielt.

§ 4 Prüfungsrelevante Leistungen

1. Das Grundlagenstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Öffentlichen Recht einschließlich der Grundlagen des Europarechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissenstand zu überprüfen. An dem Studienabschnitt „Grundlagen“ hat mit Erfolg teilgenommen, wer 12 LP durch das Bestehen von folgenden Prüfungsleistungen erzielt hat:

- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit Semesterabschlussklausur, 4 SWS, 1. Semester, 12 LP

2. Im Aufbaustudium werden Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, der Verwaltungsorganisation sowie des Verwaltungshandelns vermittelt. An dem Studienabschnitt „Aufbau“ hat mit Erfolg teilgenommen, wer 8 LP durch das Bestehen von folgender Semesterabschlussklausur erzielt hat:

- Allgemeines Verwaltungsrecht für Nebenfachstudierende, 2 SWS, 2. Semester, 8 LP

3. Die Spezialisierung dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundlagen- und Aufbaustudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse des Öffentlichen Rechts. Die erfolgreiche Teilnahme an der Spezialisierung wird durch zwei Prüfungsleistungen (jeweils 5 LP) belegt:

- Umwelt- und Planungsrecht Allgemeiner Teil (AT), 2 SWS, 3. Semester, 5 LP
- Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung, mit eigener Klausur für Geographiestudierende nur zum Bauplanungsrecht), 2 SWS, 4. Semester, 5 LP

4. Der Studienverlaufsplan kann dem Anhang II zu dieser Vereinbarung entnommen werden.

§ 5 Bewertung

1. Prüfungsleistungen, die den Anforderungen genügen, werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten und Punktzahlen des Juristenausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die Noten werden bei Bedarf nach der Umrechnungstabelle umgerechnet (Anhang I). Zur Ausstellung von Leistungsnachweisen sind nur die Personen berechtigt, die die Rechtswissenschaftliche Fakultät dazu bestimmt hat.

2. Die Modulnote setzt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller vier Prüfungsleistungen zusammen.

§ 6 Prüfungsbetreuung

Die am Wahlmodul „Öffentliches Recht“ im Rahmen des Studienganges „B.Sc. Geographie“ beteiligten Institute verpflichten sich, bei der Prüfungsorganisation zu kooperieren. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät nimmt die im Online-System QISPOS erforderlichen Eingaben und Verknüpfungen vor, bzw. nach der Einführung des neuen Campus-Management-Systems die dann notwendigen Eingaben. Die Übermittlung der Teilnehmerlisten an das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und die Verbuchung der Noten erfolgt durch das Institut für Geographie. Die Klausuren und Hausarbeiten archiviert die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

§ 7 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

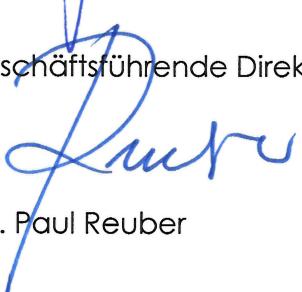
Diese Vereinbarung tritt zum 1.10.2022 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende, gleichnamige Vereinbarung vom 01.10.2017.

Münster, 11.8.2021

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät


Prof. Dr. Matthias Casper

Der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Geographie


Prof. Dr. Paul Reuber

Anhang I
Umrechnungstabelle

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Anhang II
Studienverlaufsplan

Modul	Semes- ter	Veranstaltung und Prüfung	SWS	LP
Grundlagen (12 LP)	1. (WS)	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I	4	12
Aufbau (8 LP)	2. (SS)	Allgemeines Verwaltungsrecht für Nebenfachstudierende	2	8
Spezialisierung (10 LP)	3. (WS)	Umwelt- und Planungsrecht Allgemeiner Teil (AT)	2	5
	4. (SS)	Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung)	2	5
Gesamt:				8 30